

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 13

Sonnabend, den 17. Februar

Er scheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 15,00 Mk. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Angebietshilfswert. — Deutsches Volksoffer.

Zur Sicherung der geregelten Erfassung und Weiterleitung der gezeichneten Spenden wird nach Benehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen und Vereinen des Kreises Belgard ersucht, die gespendeten Waren in einwandfreier Qualität zu liefern und zwar:

A. Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate
sofort als Sammlung ihres Ortsbezirks an die landw. Einkaufsvereine,

B. Fleischwaren und Fette
sofort an die Genossenschafts-Molkereien Belgard, Polzin, Gr. Ramin, Biegeness oder Brennerer-
verwalter Haß—Gr. Tschow (Gutshof),

C. Kartoffeln und Futtermittel
nach Abruf der Einkaufsvereine,

D. Bi h
nach Abruf der Biehverwertungs-Genossenschaften
Belgard oder Polzin,

E. Geld
sofort an die Kreisparkasse Belgard oder deren Filialen oder die Stadtparkassen. (Es ist darauf zu halten, daß die Geldspenden von den Annahmestellen durch die Kreisparkasse der Provinzialsammlungstelle zugeführt werden, da nur so ein Ueberblick möglich ist.)

Belgard, den 11. Februar 1922:

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gültigkeit der Brotarten.

Es wird neuerdings beobachtet, daß ungeachtet der bisherigen Bekanntmachungen Mehlabgabestellen und Bäckereien Mehl und Brot über die jeweilig zulässige Wochenmenge hinaus verabsorgen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß dies unzulässig ist und daß die Mehlhandlungen und Bäckereien den hieraus etwa entstehenden Schaden durch inzwischen eintretende Preiserhöhungen selbst zu tragen haben.

Belgard, den 13. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Brotarten.

Der Anspruch auf die Brotarte ist mit der Ausgändigung derselben erfüllt. Ein Anrecht auf Ersatz abhanden getommener Brotarten besteht nicht, gleichgültig, ob der Verlust verschuldet ist oder nicht. Dieser Grundsatz bestand schon zur Zeit der vollen Zwangswirtschaft, gewinnt aber jetzt unter der Herrschaft des

Umlagegesetzes besondere Bedeutung, da der Besitz der Brotarte einen nicht unbedeutenden Vermögensvorteil darstellt, der naturgemäß zu Versuchen reizt, sich auf unlaute Weise in den Besitz von Brotarten zu setzen.

Den Gemeinden, die von der Reichsgetreidestelle keine Mehrzuweisung für Ersatzarten erhalten, kann auch schon aus diesem Grunde nicht zugemutet werden, Ersatzarten auszustellen, es sei denn, daß der Besitz eines Reserbestandes sie in vereinzelt Fällen in die Lage setzt, Ersatz zu leisten, wogegen nichts einzuwenden ist. Was eingangs von der Brotarte gesagt worden ist, gilt natürlich ebenso auch für die Zuderarte.

pp

Berlin B 9, den 23. Januar 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung,
gez.: Unterschrift

Futter für die Kleintierhalter.

Zur Verteilung an Kleintierhalter hatte der Preussische Staatskommissar für Volksernährung vor kurzem eine geringe Menge Kleie zu ermäßigten Preisen ausgeschüttet. Diese Kleie ist inzwischen an Mitglieder von Kleintierhaltervereinen im Kreise Belgard verteilt worden. Infolge der andauernden Steigerung der Preise für Futtermittel wird in Zukunft die Futterbeschaffung auf große Schwierigkeiten stoßen. Auf weitere Kleiezuweisungen ist angesichts der Tatsache, daß nur eine verhältnismäßig kleine Menge Kleie in die öffentliche Hand kommt und daß diese Mengen zur Deckung anderweitiger Bedürfnisse dringend benötigt werden, kaum zu hoffen. Die Kleintierhalter werden daher auf die Selbsthilfe hingewiesen. In dieser Hinsicht kommen in erster Linie die Einrichtung von Futtermittelkassen, der Zusammenschluß der Mitglieder zum gemeinsamen Bezug von Futtermitteln, die Bildung von Genossenschaften und ähnliche Maßnahmen zur Beschaffung von Futtermitteln zu billigerem Preise, als es im Kleinhandel möglich ist, in Betracht. Durch Beschaffung geeigneter Ländereien zur Futtergewinnung, sei es in Pacht oder Eigentum, durch die Vereine oder Genossenschaften sind sehr gute Erfolge erzielt worden.

Belgard, den 13. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betrifft Tollwut.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Bei einem getöteten Hunde des Bauern Schlee in Karfin ist Tollwut festgestellt worden. Es sind daher die in den Ortschaften Karfin, Försterei Leppin, Zietlow, Neuhof, Glöbin, Battin, Borwerk Karlsruh, Podewils, Krampe, Kl. Reichow, Gr. Reichow, Schinz, Läßig, Standemin, Sager, Naktow, Kamissow und Rosfin mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Bemerkungen vorhandenen Hunde für die Zeit bis 15. Mai d. Js. festzulegen (anzufetten oder einzusperrern). Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Poliziner Kreisblatt vom 15. Dezember 1920, Nr. 102, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit sofort in Kraft.

Belgard, den 16. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Verordnung über das Wahlrecht der Wanderversicherten.

Vom 21. Dezember 1922.

Auf Grund des § 24a des Versicherungsgesetzes für Angestellte und des § 1254a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 849) sowie auf Grund des Abschnitts A Artikels XV Abs. 3 und des Abschnitts B Artikels VII dieses Gesetzes wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1.

Wird ein Antrag auf Rente nach der Invalidenversicherung gestellt oder wird zum Zwecke eines Rentenanspruchs eine Auskunft über die Rentenansprüche aus der Invalidenversicherung begehrt, so ist der Antragsteller darüber zu befragen, ob Beiträge zu beiden Versicherungen entrichtet worden sind (Wanderversicherung). In diesem Falle hat das Versicherungsamt (§ 1614 der Reichsversicherungsordnung), erforderlichenfalls nach Rückfrage bei den beteiligten Versicherungsträgern, zu prüfen, ob sowohl für die Invalidenrente als auch für das Ruhegeld die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten ist, ferner welche Bezüge aus jeder der beiden Versicherungen dem Antragsteller zustehen und nach seinem Tode den Hinterbliebenen zustehen würden. Ist in beiden Versicherungen die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen, so hat das Versicherungsamt den Antragsteller über Voraussetzungen, Dauer und Höhe der Leistungen sowie über die besonderen Vorteile der beiden Versicherungszweige zu belehren und darauf hinzuweisen, daß bei Erfüllung nicht nur der Wartezeit, sondern auch der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen zwischen den Leistungen der beiden Versicherungen wählen kann. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß der Witwe aus der Invalidenversicherung ihres Ehemanns eine Rente nur gewährt wird, wenn und solange sie Invalide ist, und daß die Waisenrenten der Invalidenversicherung Kindern unter fünfzehn Jahren, die Waisenrenten der Angestelltenversicherung Kindern unter achtzehn Jahren gewährt werden.

§ 2.

Die Wahl der Wanderversicherten erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versicherungsamt; über eine mündliche Erklärung ist von dem Versicherungsamt eine Niederschrift aufzunehmen, die nach Vorlesung von dem Antragsteller und dem vornehmenden Beamten zu unterzeichnen ist.

§ 3.

Wählt der Wanderversicherte die Leistungen der Invalidenversicherung oder gibt er binnen einer ihm ge-

setzten Frist keine Erklärung ab, so ist das die Entscheidung des Invalidenversicherungsträgers vorbereitende Verfahren durchzuführen (§§ 1617 ff. der Reichsversicherungsordnung).

§ 4.

Wählt der Wanderversicherte die Leistungen aus der Angestelltenversicherung, so gibt das Versicherungsamt die Vorgänge an die zuständige Stelle ab (§ 157 des Versicherungsgesetzes für Angestellte).

§ 5.

Die vorstehenden §§ 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn bei einem Versicherungsamt für Angestelltenversicherung ein Antrag auf Ruhegeld gestellt wird.

§ 6.

Eine Wahlerklärung ist unwirksam, wenn das Verfahren, in dem sie abgegeben worden sind, abschließend ohne daß dem Antragsteller Rente oder Ruhegeld gewährt wird oder wenn die Rente oder das Ruhegeld wieder entzogen wird.

§ 7.

Ist ein Antrag auf Ruhegeld endgültig abgelehnt worden, weil Berufsunfähigkeit nicht nachweisbar war, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher aber nur dann gestellt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Invalidität liefern.

Wird die Bescheinigung nicht eingebracht, so wird das Versicherungsamt den vorzeitig wiederholten Antrag zurück. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

§ 8.

Die Wahl der einen oder der anderen Versicherung durch den Versicherten selbst ist auch für seine Hinterbliebenen dauernd bindend.

Hat der Wanderversicherte selbst keine Wahl getroffen, so können seine Hinterbliebenen, wenn die Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten sowohl in der Angestelltenversicherung als auch in der Invalidenversicherung erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten ist, die Hinterbliebenenrenten aus einer dieser Versicherungen wählen. Das Wahlrecht steht der Witwe oder dem Witwen zu. Sind nur Waisen vorhanden, so steht ihnen das Wahlrecht gemeinschaftlich zu; haben sie mehrere gesetzliche Vertreter, so entscheidet der Vertreter der jüngsten Waise (§ 24a Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte § 1254a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Berlin, den 21. Dezember 1922.

Der Reichsarbeitsminister.

Dr. Brauns.

Dritte Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Vom 21. Dezember 1922.

Auf Grund des § 1a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) ist, daß der Jahresarbeitsverdienst zwölfhunderttausend Mark nicht übersteigt.

§ 2.

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stelle zu wechseln, scheidet mit dem ersten Tage des vierten Monats in

Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

§ 3.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 840 000 (achthundertvierzigtausend) Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Vorschriften der Artikel III, IX bis XIII des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 entsprechend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1922.

Der Reichsarbeitsminister.

Dr. Brauns.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß nach der Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 21. 12. 1922 für die Angelegenheiten, die in der Angestelltenversicherung den Versicherungsämtern übertragen sind, das Versicherungsamt der Stadt Stettin im Bereiche der Provinz Pommern zuständig ist.

Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, vorstehende Verordnungen in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Arbeitgeber und Versicherten zu bringen.

Belgard, den 25. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bf. des Landespol.-Amts beim H. D. J. v. 14. 12. 1922 — 3 Lpa. 671 Abg. 22 —, beir. Bucher mit Frischobst.

Die Preise für Frischobst, insbesondere Äpfel und Birnen, haben in letzter Zeit eine Steigerung erfahren, die zum Teil unberechtigt erscheint. Die diesjährige Obsternte ist in fast allen Teilen des Reiches sehr reichlich ausgefallen. Die Ausfuhr von Frischobst nach dem Auslande ist gesperrt, die Frachttarife bei der Beförderung auf der Reichsbahn sind bedeutend ermäßigt worden, und das Brennen von unverdorbenem Obst zu Branntwein ist verboten. Es erscheint daher geboten, in eine alsbaldige Prüfung darüber einzutreten, ob die Voraussetzungen gegeben sind, auf Grund der Buchergesetzgebung in den Fällen vorzugehen, in denen Frischobst eine unberechtigte Verteuerung erfährt. Hierbei kommen auch insbesondere der Straßen- und Markthandel in Frage. Sofern die Waren im Handel, wie dieses jetzt vielfach der Fall ist, mehrfach den Eigentümern gemischt haben, ohne daß dieser Wechsel wirtschaftlich notwendig war, wird eine Strafverfolgung wegen Kettenhandels in Frage kommen.

Ich weise deshalb alle Polizeibehörden an, die Obstpreise besonders zu überwachen und gegen alle Preisstreiberien mit Frischobst mit allen zu Gebote stehenden Mitteln rücksichtslos einzuschreiten.

Belgard, den 17. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Bekanntmachung.

§ 1.

In der mit Anfang Februar beginnenden und Ende Juni endigenden Deckperiode 1923 decken im Kreise Belgard nachbezeichnete Beschäler zu folgenden Sätzen (einschl. 300 Mark Deckstellengebühr):

a) auf der staatl. Deckstelle in Ramisow:

1. Amaru, braun, geb. Hann. 1915 v. Schwabenpreis, M. v. Ambrosius zum Satz von 31 700 Mark,
2. Erabas, Fuchs, geb. Pomm. 1906 v. Frejeville XX. M. Cara v. Carabimer XX zum Satz von 31 700 Mark;

b) auf der staatl. Deckstelle in Hf. Dubrow:

1. Doge, Fuchs, geb. Pomm. 1910 v. Jubal, M. Dogge v. Donnerhall zum Satz von 31 700 Mark,
2. Fernsprecher, schbr., geb. Graditz 1913 v. Camzens, M. Fichte v. Wimmers XX zum Satz von 23 900 Mark;

c) auf der staatl. Deckstelle in Damen:

1. Jabaner, Fuchs, geb. Hann 1902 v. Ammonial, M. Jalva v. Juli zum Satz von 23 900 Mark,
2. Schwabensohn, schbr., geb. Hann. 1919 v. Schwabenstreich, M. Kovalta v. Rogurtha zum Satz von 31,700 Mark;

d) auf der staatl. Deckstelle in Reinsfeld:

1. Schwabtan, dlbr., geb. Hann 1916 v. Schwabenstreich, M. v. Yucatan zum Satz von 31 700 Mark.

Die vorstehenden Deckgeldsätze haben nur bis Ende Februar Gültigkeit, sie entsprechen dem Werte von etwa 2 Zentner Hafer und zwar nach Stettiner Höchstnotiz vom 15. des der Bedeckung vorhergehenden Monats; es wird dementsprechend allmonatlich neu festgesetzt.

In den Deckgeldsätzen ist die Deckstellengebühr von 300 Mark mitenthalten.

Außer dem Deckgeld ist für jedes aus der Bedeckung gefallene 2 Wochen alte Fohlen ein Füllengeld zu entrichten, das dem Werte von 1 Zentner Hafer (Stettiner Höchstnotiz) entspricht.

Für Stuten, die in andern Besitz übergehen, ist das Füllengeld sofort und zwar vor dem Besitzwechsel zu bezahlen. Es wird erstattet, wenn durch eine beamtete Person (Amts- oder Gemeindevorsteher usw.) auf dem einzusendenden Deckschein unter Beidrückung des Amtssiegels bescheinigt wird, daß aus der Bedeckung kein Fohlen gefallen ist.

Die Deckstunden sind für Februar und März 8—9 Uhr vormittags, 4—5 Uhr nachmittags, für April, Mai und Juni 7—8 Uhr vormittags, 5—6 Uhr nachmittags.

Stutenbesitzer, die staatliche Beschäler benutzen, unterwerfen sich den im nachstehenden aufgeführten Bedingungen.

§ 2.

Die Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angebedeute Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler so lange zugelassen werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 3.

Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Reifigkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

§ 4.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Verletzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angedeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zwecke benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die Genehmigung der Gestüttdirektion einzuholen. Diese stellt eine dahin lautende Bescheinigung aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der ersten Station im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 5.

Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprunge an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgeldersatz für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des höheren Deckpreises verpflichtet. etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch

die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station verrechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat.

§ 7.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

§ 8.

Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 9.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den staatlichen Beschälern ab haftet die Gestütwartung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und jede Haftung der Gestütwartung für ein etwaiges Verschulden des Stationshalters, der Gestütwärter und sonstiger Personen, die aus Anlaß des Deckaktes irgendwie tätig werden (§§ 278, 831 usw. BGB.), ausgeschlossen.

Labes, den 20. Januar 1923.

Gestütdirektion.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 9. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 24. November 1922

— I. M. III. 2974 —.

Mit Rücksicht auf die weitere Steigerung der Lebensmittelpreise und der Preise für Artikel des täglichen Bedarfs usw. habe ich die Verpflegungskosten für Wutschuhpatienten bei dem Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ in Berlin N. 39, Föhrenstr. 2, vom 1. Januar d. Js. ab für Kinder unter 12 Jahren von 6300 Mk. auf 12600 Mk. und für Erwachsene von 8400 Mk. auf 16800 Mk. — berechnet je für 21 Tage — erhöht.

Ich ersuche ergebenst, das hiernach weiter Erforderliche gefälligst alsbald zu veranlassen.

Abdruck dieses Erlasses erfolgt im Ministerialblatt „Volkswohlfahrt“.

Berlin, den 25. Januar 1923.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: gez. Gottstein.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 13. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Allenthalben macht sich Zustrom von Freiwilligen bemerkbar, die in der törichtigen Annahme kriegerischer Verwicklung in die Reichswehr eintreten wollen. Leute dieser Art sind überall anzuhalten und in die Heimat und zu den Arbeitsstätten zurückzuführen. Die Ausstellung von Führungszeugnissen „zum Zwecke des Eintritts in die Reichswehr“ wird bis auf weiteres verboten.

Belgard, den 14. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Betrifft Betämpfung des wilden Viehhandels.

Nach §§ 2 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 in Verbindung mit dem Artikel III der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1909) wird derjenige, welcher zu Handelszwecken mit einem Händler ein Viehgeschäft abschließt, obwohl er weiß, daß der Händler zum Abschluß des Geschäftes wegen Fehlens der

vorgeschriebenen Erlaubniskarte nicht berechtigt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 1 000 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Hauptstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich das unzulässige Geschäft bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, ferner darf ein Betrag eingezogen werden, der dem aus dem unzulässigen Geschäft erzielten Gewinn entspricht. Auch kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht werden. Schließlich ist das unzulässige Geschäft gemäß 4 b der genannten Verordnung vom 27. November 1919 nichtig. Der Landwirt, der diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat also nicht allein seine Bestrafung, sondern auch erhebliche vermögensrechtliche Schädigung zu gewärtigen.

Den Verkäufern von Vieh kann hiernach nur geraten werden, sich stets zu vergewissern, ob der betr. Viehhändler im Besitze der erforderlichen Erlaubniskarte des Herrn Oberpräsidenten ist und andernfalls den Handel nicht abzuschließen. Auf den Handel mit Pferden findet dies keine Anwendung.

Belgard, den 9. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Bekanntmachung.

Fürsorgeprechttag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Gr. Tychow.

Am Mittwoch, den 21. d. Mts. wird in Gr. Tychow im ersten Schulhause von 2—5 Uhr nachmittags eine Sprechstunde für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene von einem Beamten der Fürsorgestelle abgehalten. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene von Gr. Tychow und Umgegend, die wegen Renten oder sonstiger Versorgungsansprüche, Stellenvermittlung, Kapitalabfindung usw. Auskunft wünschen, wollen sich an dem genannten Tage einfinden.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Belgard, den 15. Februar 1923.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Nach §§ 1280, 1281 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 halten die zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge auch die Anwartschaft aus der Invalidenversicherung aufrecht. Wenn also ein Invalidenversicherter am 1. Januar 1923 zur Angestelltenversicherung übergeht, so hält er mit den vom 1. Januar 1923 laufend zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträgen auch seine Anwartschaft aus der Invalidenversicherung aufrecht. Es ist also nicht nötig, daß er sich außerdem in der Invalidenversicherung freiwillig weiterversichert. Er ist jedoch nicht gehindert, neben den Pflichtbeiträgen zur Angestelltenversicherung freiwillige Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten. Er erzielt hierdurch den Vorteil, daß er für die vom 1. Januar 1923 ab zur Invalidenversicherung geleisteten freiwilligen Beiträge die entsprechenden Steigerungssätze erhält, daß also seine spätere Gesamt-Versicherungsleistung eine Erhöhung erfährt. Diese Erhöhung bedeutet aber deshalb keinen vollen Gegenwert für die geleisteten freiwilligen Beiträge, weil ein Teil der Beiträge zur Deckung des Grundbeitrages und der Teuerungszulage dient, Grundbetrag und Teuerungszulage im ganzen aber nur einmal gewährt werden.

Berlin-Wilmersdorf, den 30. Januar 1923.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Im Auftrage: Brandenburg.

Belgard, den 12. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 13 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Persönliches.

In Althütten ist der Inspektor Wilhelm Haselroth zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 13. Februar 1923.

Der Komm. Landrat.

Zur Hilfeleistung bei der Durchführung der Getreideumlage habe ich den Kreisrevisionsbeamten Albert Tribbensee in Kl. Panlwin unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten zum Hilfspolizeibeamten ernannt.

Belgard, den 13. Februar 1923.

Der Komm. Landrat.

Betrifft: Invaliden-Versicherung.

Nach § 6 der ministeriellen Anweisung für die Quittungstorten, Ausgabe vom 20. 11. 1911 (Sonderbeilage zum Stück 51 des Amtsblatts für 1911) müssen die Invalidenversicherungs-Quittungskarten-Ausgabestellen vor der Ausstellung der ersten Quittungskarten für Personen, welche das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, stets das Einverständnis der Versicherungsanstalt einholen, also für Pommern das der Landesversicherungsanstalt in Stettin.

Die Versicherungsanstalt ist hiernach verpflichtet, in jedem Fall in eine Prüfung der Versicherungspflicht und Erwerbsfähigkeit des Antragstellers einzutreten.

Um Rückfragen nach Möglichkeit zu vermeiden, werden die Ausgabestellen ersucht, sogleich bei der Aufnahme des ersten Protokolls folgende Fragen zu berücksichtigen und möglichst bestimmt zu beantworten:

Hat die den Antrag stellende Person früher nie versicherungspflichtige Lohnarbeiten verrichtet? Oder aus welchem Grunde sind für sie bisher keine Beitragsmarken verwendet worden?

Wodurch hat sie bisher ihren Lebensunterhalt bestritten?

Welche Arbeiten verrichtet sie jetzt? Seit wann ist sie in der jetzigen Weise beschäftigt? Wieviel Zeit nehmen die Arbeiten täglich in Anspruch?

Welchen Lohn verdient die Person? (Barlohn und Naturalien sind je besonders anzugeben.)

Sind die geleisteten Arbeiten den Lohn wert oder aus welchem Grunde nicht?

Ist die Person durch Alter, Krankheit oder sonstige Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt? Eventl. in welchem Maße?

Wer ist der Arbeitgeber? Hat dieser an Stelle der jetzt von ihm angenommenen Person früher eine andere Hilfskraft beschäftigt? Oder weshalb nicht? Liegt Verwandtschaft oder Wohlwollen vor?

Kommen mehrere Arbeitgeber in Frage, so sind die Arbeits- und Lohnverhältnisse bei jedem einzelnen genau darzulegen.

Belgard, den 12. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Betrifft Jugendpflege.

Im Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ist eine neue Abteilung für Leibesübungen und körperliche Erziehung ins Leben gerufen worden, deren Aufgabe die einheitliche Bearbeitung und die nachdrücklichere und wirksamere Pflege dieser für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Volkes so wichtigen Gebiete bei den preussischen Unterrichtsanstalten aller Stufen sein wird. Die Leitung der Abteilung ist Ministerialdirektor Prof. Dr. Krüß übertragen. Die Bearbeitung

der allgemeinen und fachlichen Fragen ist in die Hand des Ministerialrats Dr. v. Rottenburg und des in das Ministerium berufenen bisherigen Leiters der Preussischen Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) Direktor Dr. Ottendorff gelegt worden.

In ähnlicher Weise ist im Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt eine Sonderabteilung für Jugendpflege und Jugendbewegung einschließlich Leibesübungen geschaffen worden, deren Leitung dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Hünze übertragen worden ist. In ihr werden die Angelegenheiten für die weibliche Jugend von Frau Ministerialrat Weber, die Angelegenheiten der Leibesübungen für alle außerhalb der Schule Stehenden durch den auch auf dem Gebiete des Turnens sachkundigen früheren Oberstudiendirektor, jetzigen Oberregierungsrat Dr. Richter und den sportkundigen Arzt Regierungsrat Dr. Mallwitz wahrgenommen. Außerdem wirkt in allen die Errichtung von Jugendheimen, Turn-, Spiel- und Sportplätzen usw. betreffenden Angelegenheiten der fachverständige Regierungsrat Scholz mit.

Beim Ministerium für Volkswohlfahrt ist ferner ein Landesbeirat für Jugendbewegung und Jugendpflege einschließlich Leibesübungen mit 6 Arbeitsausschüssen gegründet worden, von denen einer sich mit den Aufgaben der körperlichen Erziehung befaßt.

Die Abteilungen beider Ministerium werden in den ihnen gemeinsamen Fragen im engsten Einbernehmen zusammenarbeiten.

Belgard, den 12. Februar 1923.

Der Komm. Landrat.

Im Zeichen der Teuerung steht die Welt. Deshalb muß die Hausfrau wenigstens für ein billiges Familiengetränk sorgen. Legt sie Wert auf Güte und Wohlgeschmack, so fällt ihr die Wahl nicht schwer, zumal viele ihrer Nachbarinnen das vorzügliche Hausgetränk seit Jahrzehnten kennen und schätzen. Es heißt: „Kathreiners Malzkaffee“.

Inseratenteil.

Kaufe

für Bergwerks-Konzern größere Quantitäten

Grubenholz

gegen so'ortige Kasse. Bestätigung erfolgt zwischen 20. u 28 Febr.

Eilangebote an:

Hermann Dreß,
Lippsspringe

(Westfalen.)

100 M. Belohnung!

erhalten Sie, wenn Sie beweisen, daß Ihre Tätowierungen, Warzen, Leberflecke und Fühneraugen nach Anwendung ohne schneiden und stechen durch das Universalmittel „Loko“ nicht verschwunden sind. Alleinverkauf: Krieger Reinhold Stubbe, Belgard, Friedrichstr 35, Postb., Ausschneiden! Anzeige erscheint nicht oft!

Spar- und Credit-Verein zu Belgard

eingetrag. Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Am Montag, den 26. Februar, abends 8 Uhr, findet die erste diesjährige

ordentliche General-Versammlung

im Geschäftszimmer des Vereins (Kaufmann Danna) statt, wozu die Mitglieder hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Wahl von 3 Aufsichtsratsmitgliedern.
2. Berichterstattung d. Rechnungsprüfungsausschusses.
3. Mitteilung der Jahre rechnung für 1922.
Genehmigung der Bilanz, Beschlußfassung über die Gewinnverteilung und die dem Vorstände zu erteilende Entlastung.
4. Beschlußfassung resp. Festsetzung der in § 35 Abs. 5 und 6 vorgesehenen Bestimmungen.

Der Aufsichtsrat.

Robert Reigel, Vorsitzender.

**Rot
Dam
Schwarz** | **Wild**
Wildkaninchen
sowie jeden Posten Geflügel kauft
Paul Otto Gromoll.

Den Herren Gemeinde- Guts- u. Schulvorstehern

empfehlen wir uns zur Lieferung und Anfertigung aller amtlichen

Formulare

Voranschläge

Gemeinde-Berechnungsbuch, Hebelisten, Schöffenlisten, Hundsteuerlisten, Gemeindesteuerlisten, Straflisten, Bauscheine, Polizeiliche Ab- und Anmelde-Formulare, Jagdpacht-Formulare, Ursprungs-Zeugnisse, Unfall-Anzeigen, Armen-Atteste, Wander-Gewerbescheine, Radfahrkarten, Protokollbücher.

Schultagebücher, Schulentlassungs-Zeugnisse, Zensurenbücher u. s. w.

Nicht auf Lager befindliche Formulare werden in kürzester Zeit angefertigt.

Buchdruckerei Belgarder Zeitung

Inhaber: G. Johannsen
Belgard Persante

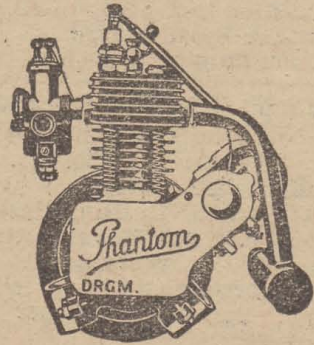
Zum Tode verurteilt sind

in 1/2 Stunde unter Garantie

Läufe, Wanzeln, Flöhe, Brut bei Mensch und Tier
läuft, mit „Miesida“, gef. gefsch Mittel.
100 000mal bewährt. Berl. Reich. Straße, Friedrichstr. 35.

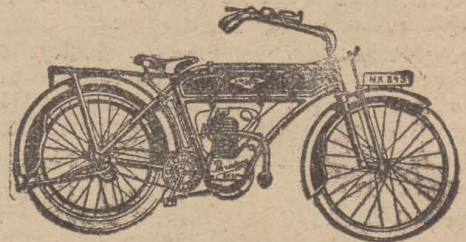
Ach Gott, ach Gott, die Eisenbahn,
Kein Mensch sie mehr bezahlen kann!
So klagt man hier, so klagt man dort.
Ganz im Vertrauen, nur ein Wort:
Schafft Euch doch einen PHANTOM an,
Dann braucht Ihr keine Eisenbahn.

PHANTOM



Der beste und zuverlässigste Fahrrad-Leichtmotor.

1,5 PS, senkrecht stehender Zylinder.
In jedes gewöhnliche Fahrrad einzubauen, oder aber:



Das komplette, elegante und stabile Kleinkraftrad.

Für berufliche und sportliche Zwecke geeignet PHANTOM war bekanntlich Sieger in der Reichsfahrt 1922. Zahlreiche Preise in Schnelligkeits-, Berg- und Zuverlässigkeitsprüfungen. Bekannt und beliebt in allen Kreisen. Tausende von Anerkennungen.

Wir machen speziell darauf aufmerksam, dass ein Viertakt-Motor viel wirtschaftlicher arbeitet als ein Zweitakt-Motor, denn er verbraucht lange nicht soviel Benzin als dieser. Auch ist die Lebensdauer eine viel grössere als beim Zweitakt-Motor. Wenn daher auch der Anschaffungspreis eines Viertakt-Motors etwas höher als der eines Zweitakt-Motors ist, so macht sich dies in der Praxis sehr schnell wieder bezahlt.

Verlangen Sie illustrierten Katalog.

Seriöser Vertreter nur einschlägiger Händler gesucht.

Phantom-Werke, Neukölln, Bergstr. 34.

Generalvertreter für Norddeutschland:

Dr. F. und W. Gericke, Berlin C. 2,
Klosterstrasse 42.

Telephon: Centrum 4249.